

Im Vertrauen auf Verständnis²⁵¹

Herbert Witzenmann

Sonderdruck aus MdA Nr. 22 vom 1. März 1972

Die nachfolgenden Ausführungen schreibe ich gegen meine Neigung und nach langem Bedenken nieder. Muss ich mir doch vor Augen halten, dass man jede meiner Äusserungen in einer Sache, die mich selbst betrifft, als Verteidigung und Rechthabenwollen, als Vorwurf oder Entschuldigung missverstehen kann. Mehr aber noch als der Blick auf solches Verkennen hemmt mich meine eigene Überzeugung, dass die Schwierigkeiten, denen ich mich zuwenden muss, im Grunde nur durch ein erkenntnisgetragenes Zusammenwirken überwunden werden können.

Dennoch muss ich das Recht der Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft auf eine solche Information, die sie in den Stand setzt, selbständig zu urteilen, auch gegen meine Neigung, mich zu äussern, anerkennen. Zwar gibt es über einen Menschen keine bessere Information als seine eigene Leistung, und alle Informationen anderer Art bleiben fragwürdig, wenn sie nicht durch diese grundlegende Information gestützt und erklärt werden. Man kann aber dennoch nicht bezweifeln, dass die Mitglieder auch auf die Kenntnis der einzelnen Vorgänge und Zusammenhänge nicht verzichten können, von denen es abhängt, wie sich die Tätigkeit eines Mitgliedes der Hochschule in ihre Gemeinschaft einfügt.

In der Hoffnung, man werde es verstehen, dass mich der Wunsch bewegt, durch sachgemässe Information zu einer selbständigen Urteilsbildung der Mitglieder mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln beizutragen, gebe ich meine Zurückhaltung auf und mache ich das Nachfolgende bekannt (wo bei ich mich im wesentlichen auf bereits Veröffentlichtes beziehe). Einen zweiten hierbei in Frage kommenden Grund werde ich am Schlusse dieser Ausführungen nennen. - Der mich nötigende Anlass für die nachfolgende Darstellung ist eine Veröffentlichung in der Beilage der Wochenschrift «Das Goetheanum». Dort wurde in der Nummer vom 16. Januar 1972 von den Unterzeichneten *Rudolf Grosse, Friedrich Hiebel, Margarethe Kirchner-Bockholt, Werner Berger, Hagen Biesantz* ein von ihnen an mich gerichtetes Schreiben vom 25. Oktober

²⁵¹ In der Beilage zum «Goetheanum vom 6. Feb. 1972 wurde ein Schreiben vom 21. Jan. 1972 abgedruckt, das der Verfasser an die Herren *Dr. Berger, Dr. Biesantz, Rudolf Grosse* und *Prof. Hiebel* gerichtet hatte. Die Empfänger dieses Schreibens wendeten in ihren mitveröffentlichten Bemerkungen gegen die Ausführungen des Verfassers ein, dass seine Schilderung der Vorgänge unvollständig sei. In den nachfolgenden Ausführungen wird eine zwar auch nicht vollständige, aber wohl alles unmittelbar Wesentliche umfassende Darstellung gegeben. Ihre Leser mögen entscheiden, wo die Ursprünge der tief bedauerlichen und immer neu heraufgerufenen Schwierigkeiten liegen und was zu ihrer Lösung oder wenigstens Überbrückung unternommen wurde.

1971 abgedruckt. Ich wiederhole den wesentlichen Wortlaut dieses Schreibens:

Sehr geehrter Herr *Witzenmann*,
An der Zusammenkunft mit den Generalsekretären und Landesvertretern vom 22. bis 24. Oktober 1971 ist die Frage Ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand am Goetheanum einer eingehenden Aussprache unterzogen worden. Die am Gespräch Beteiligten mussten dabei schmerzlich empfinden, wie untragbar die durch Ihre Aufkündigung der Mitarbeit im Vorstand geschaffene Lage geworden ist. Das deutlich gewordene Ergebnis dieser Besprechungen führt uns dazu, Ihnen mitzuteilen, dass wir Ihre gesamten Funktionen in Vorstand und Hochschulleitung nunmehr als ruhend betrachten.

Hieran wurde die folgende Bemerkung angeknüpft: Damit ist zum Ausdruck gebracht, dass die Sektion für das Geistesstreben der Jugend in den Händen des Vorstandes am Goetheanum liegt, der sich gemeinsam dieser Aufgabe annimmt (ein Satz, der dem Wortlaut nach übrigens nicht verständlich ist).

In dem hier vor allem in Betracht kommenden Zusammenhang gehe ich nur auf eine Behauptung dieses Briefes ein, die offenkundig den Tatsachen widerspricht. Es wird von einer *Aufkündigung der Mitarbeit im Vorstand* gesprochen, die durch mich erfolgt sein soll. Derartiges ist jedoch nie geschehen, vielmehr, dem Wesen der Sache nach, das Gegenteil. Ich verweise hierzu auf meine Mitteilung, die in der Beilage zum „Goetheanum“ vom 7. März 1971 veröffentlicht wurde:

«Ich gebe hiermit bekannt, meine Tätigkeit im Vorstand am Goetheanum bis auf weiteres nicht ausüben zu können. Damit trete ich nicht aus dem Vorstand am Goetheanum zurück. Vielmehr stelle ich meine freie Mitarbeit der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft weiterhin zur Verfügung. Diese Tätigkeit werde ich auf Grund von Vereinbarungen ausüben, die von Fall zu Fall getroffen und vom Vorstand bekanntgegeben werden.»

Am 4. April 1971 ist in Anknüpfung an diese Mitteilung im gleichen Publikationsorgan eine andere veröffentlicht worden, auf die ich weiter unten eingehe. Zuerst aber möchte ich die Aufmerksamkeit meiner Leser darauf lenken, dass in meiner Mitteilung vom 7. März 1971 nicht von einer *Aufkündigung* meiner Mitarbeit im Vorstand die Rede war, was ja gleichbedeutend mit einem *Nicht-Wollen* gewesen wäre, sondern vielmehr davon, dass ich meine Tätigkeit im Vorstand am Goetheanum (bis auf weiteres) nicht ausüben könne, also unmissverständlich von einem *Nicht-Können*. Dies wird in meiner Mitteilung ja auch noch ausdrücklich durch den Satz unterstrichen: „*Damit trete ich nicht aus dem Vorstand am Goetheanum zurück*“ und noch verstärkt durch mein Angebot meiner freien Mitarbeit innerhalb der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft. Ich bemerke hierzu noch, dass der Wortlaut meiner Mitteilung vom 7. März 1971 das Ergebnis einer Reihe von Besprechungen war, die ich mit den andern Mitgliedern des Vorstandes innerhalb einer über viele Wochen ausge-

dehnten Zeitspanne führte, und dass die Vereinbarung, die in meiner Mitteilung zum Ausdruck kommt, im Verlaufe dieser langwierigen Beratungen ihre Formulierung im Einvernehmen mit den andern Vorstandsmitgliedern und unter deren vielfacher Mitwirkung nach ihrem Wunsche erhielt.

Nun wurde mir allerdings schon unmittelbar nach Veröffentlichung meiner Mitteilung von zahlreichen Mitgliedern entgegengehalten, ich hätte den Grund meines *Nicht-Mitwirken-Könnens* nicht verständlich gemacht. Solchen Einwendungen gegenüber habe ich mir lange Zeit die grösste Zurückhaltung auferlegt. Da aber die nunmehr erfolgte Veröffentlichung des oben zitierten Schreibens (*das übrigens mir gegenüber nicht als offener Brief deklariert worden war*) unzutreffende Vorstellungen erwecken muss, bin ich genötigt, mich über die Gründe zu äussern, die mich zu meiner Erklärung über die Verhinderung meiner Mitarbeit im Vorstand bewogen haben.

Um dies verständlich machen zu können, muss ich an eine Tatsache erinnern, die hiermit in indirektem Zusammenhang steht. Wohl allen Mitgliedern ist es bekannt, dass mir vor einiger Zeit die Leitung der Sozialwissenschaftlichen Sektion entzogen wurde. Da ich mich hier auf das Wichtigste beschränke, begnüge ich mich mit dem Hinweis auf jenen Entzug, ohne auf die mit ihm in Zusammenhang stehenden Vorgänge einzugehen. Zu der Tatsache dieses Entzuges wünschte ich damals eine kurze Erklärung abzugeben, zu der ich nicht nur als Hochschul- und Vorstandsmitglied berechtigt, sondern den Mitgliedern gegenüber auch verpflichtet war. Die Benutzung der Beilage des „Goetheanums“ für die Veröffentlichung dieser Erklärung wurde mir jedoch von den andern Vorstandsmitgliedern verweigert.

Will man sich über diesen Vorfall ein Urteil bilden, ist es leider notwendig, noch eine weitere Einzelheit ins Auge zu fassen, die hiermit in Zusammenhang steht. Noch bevor mir die andern Vorstandsmitglieder die Benutzung der Beilage des „Goetheanums“ verweigert hatten, war auf Grund meiner Initiative ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder gefasst worden, der die Frage mehrheitlicher Entscheidungen innerhalb des Vorstandes beim Auseinandergehen der Auffassungen in wichtigen Fragen betraf. Freilich widersprechen solche Mehrheitsentscheidungen dem Wesen des Vorstandes der Freien Hochschule wie dem Wesen jedes Gremiums, das nicht aus mindestens sieben Mitgliedern besteht. Denn eine echte Mehrheit kann sich, nach dem wohl leicht verständlichen Hinweis Rudolf Steiners, in Gremien geringerer Mitgliederzahl überhaupt nicht bilden. Da aber der Hinweis Rudolf Steiners den Blick auf eine urbildliche Erkenntnis lenken will, nicht aber die Ausnahmesituation des speziellen Falles betrifft, habe ich mich zu jenem Vorschlag, nachdem ich mich lange Zeit bedacht hatte, entschlossen. Zwar konnte er nicht als Lösung gelten, wäre man dadurch doch in Widerspruch zu dem Hinweis Rudolf Steiners geraten. Wohl aber konnte jener Vorschlag als Vorstufe einer Lösung oder vorläufige Notlösung zur Überbrückung von Schwierigkeiten in Betracht gezogen werden, die sich auf andere Weise im gegebenen Zeitpunkt nicht überwinden liessen.

Diese Schwierigkeiten waren im Zusammenhang mit der sogenannten Bücherfrage entstanden, der hierbei aber weniger eine ursächliche Rolle als diejenige eines Symptoms zukommt, Auch hierzu muss ich mir genauere Ausführungen an diesem Orte versagen. Ich beschränke mich darauf, zu betonen, dass es jederzeit mein Bestreben war, konstruktive Beiträge zur Lösung der angedeuteten Schwierigkeiten zu geben, wobei mein Leitstern der Schutz aller Beteiligten vor jeder Art von Zwang war. Dieser Haltung entsprang mein Vorschlag. Gewiss hätte es auch andere Möglichkeiten zur Überwindung jener Schwierigkeiten gegeben, doch bestand damals keine Aussicht, für sie Verständnis zu erwecken. Daher hatte jener Beschluss (*den ich nicht wörtlich zitiere*) den Inhalt, dass im Falle einer Nichteinigung in wichtigen Fragen die Minderheit der Vorstandsmitglieder ihre abweichende Überzeugung vor den Mitgliedern vertreten könne. Ihm hinzugefügt wurde (*wiederum nicht wörtlich, sondern dem Sinne nach*), dass vor dem Beschreiten eines solchen Weges hierüber eine Verständigung unter den Vorstandsmitgliedern angestrebt werden solle. Auch für diesen Zusatz war gemäss dem freilassenden Geiste jenes Beschlusses nicht die Muss-, sondern die Soll-Form gewählt worden. Im übrigen war jener Zusatz überflüssig, da das Streben nach Verständigung unter anthroposophischen Freunden und Hochschulmitgliedern selbstverständlich ist.

Vielleicht wird man sich verwundert fragen, weshalb ich auf diese nicht zur Sache gehörigen Dinge eingehe. Ich täte es nicht, wenn nicht jener Beschluss, welcher mehrheitliche Entscheidungen innerhalb des Vorstands betrifft, dazu herangezogen worden wäre, die Sperrung der Beilage des „Goetheanus“ für die von mir gewünschte Erklärung zu begründen. Es wurde nämlich behauptet, ich hätte mich bei meinem Ersuchen um Veröffentlichung nicht an jenen Soll-zusatz des von mir selbst ins Leben gerufenen Beschlusses gehalten, d. h. ich hätte mich nicht um eine vorherige Verständigung mit den andern Vorstandsmitgliedern über die von mir beabsichtigte Mitteilung bemüht, weshalb diese nicht veröffentlicht werden könne. Dies ist aber mehrfach abwegig: einmal handelt es sich, wie ich soeben ausgeführt habe, hier nicht um einen Muss-, sondern um einen Sollzusatz, ferner habe ich mich, wie unter den andern Vorstandsmitgliedern bekannt ist, ausdrücklich um eine vorherige Verständigung bemüht, indem ich vorschlug, die von mir als notwendig erachtete Bekanntgabe als gemeinsame Mitteilung aller Vorstandsmitglieder zu veröffentlichen, was jedoch von Herrn *Grosse* kategorisch abgelehnt wurde, und weiter hätte ich, nachdem das Veröffentlichungsverbot auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses erfolgte, kraft eben jenes gegen mich ins Feld geführten Beschlusses, hierzu mein Äusserungsrecht gegenüber der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen können. Dies habe ich natürlich nicht getan, nachdem der Sinn und Geist jenes von mir ins Leben gerufenen Beschlusses, bei dem es mir allein auf einen Beitrag zu freilassendem Sich-Verhalten und Sich-Verständigen ankam, von den andern Vorstandsmitgliedern zu meiner schmerzlichen Enttäuschung völlig missverstanden worden war.

Vor allem aber hat jener Vorstandsbeschluss nichts mit der in Rede stehenden Sache zu tun, weshalb es im Hinblick auf diese ohne Bedeutung ist, mit welchem Recht der gegen mich gerichtete Vorwurf erhoben wurde. Denn meine Mitteilung über den Entzug der Sozialwissenschaftlichen Sektion wäre eine Information der Mitglieder, wie diese sie erwarten mussten, über eine Angelegenheit gewesen, welche die Grundlagen meines Wirkens innerhalb der Hochschule betrifft. Hierfür musste mir als Mitglied der Freien Hochschule und Mitglied des Vorstandes die Beilage des „Goetheanums“ zur Verfügung stehen. Man kann hier natürlich auch nicht einwenden, auf Grund jenes Beschlusses über Mehrheitsentscheidungen hätte mir das Benutzungsrecht der Beilage überhaupt entzogen werden können. Denn jener Beschluss betraf eine befreiende Notlösung im Falle zunächst unvereinbarer Auffassungen und keineswegs die Grundlagen von Hochschule und Gesellschaft. Im übrigen wird der Anspruch auf rechtliches Gehör und freie Meinungsäußerung nirgends in der freien Welt bestritten. Die Anerkennung eben dieses Anspruchs bildet den Sinn des Beschlusses über Mehrheitsentscheidungen, der aber nicht gegen seinen Sinn interpretiert und gedeutet werden

Die Sperrung der Beilage des „Goetheanums“ stand also in schwerwiegendem Widerspruch zu den mir zustehenden und obliegenden Rechten und Pflichten. Dies musste ich feststellen und zugleich damit auch feststellen, dass ich meine Tätigkeit innerhalb des Vorstandes deshalb (bis auf weiteres) nicht ausüben könne. „*Bis auf weiteres*“ bedeutet hierbei offensichtlich: solange das bestehende Hindernis, nämlich der Versuch, Zwang auf mich auszuüben, nicht beseitigt sei.

Man könnte nun vielleicht einwenden, dass ich hartnäckig auf meinem Recht bestehen wolle, während es doch, angesichts der übergrossen Aufgaben, vor denen wir als Schüler Rudolf Steiners stehen, allein auf einträchtiges Zusammenwirken ankommen könne. Angesichts dieser Aufgaben könne und müsse man doch gerne bereit sein, alles erdenkliche Unrecht auf sich zu nehmen. Dies zu tun, bin ich, soweit es mich persönlich betrifft, bereit, ja ich habe es bereits in aller Form getan, wie es meine Leser erkennen werden, wenn sie geneigt sind, mir in diesen Ausführungen noch weiter zu folgen. Zuvor muss ich aber betonen, dass es nach meiner Überzeugung innerhalb der Freien Hochschule, wie überhaupt innerhalb jeder modernen Gemeinschaft unmöglich ist, den Widerstand gegen die Ausübung von Zwang zu unterlassen. Ein Bemühen, den Schaden zu mindern, welcher der Freien Hochschule hieraus erwachsen muss, kann nur bei gleichzeitiger Bereitschaft wirksam werden, ungeachtet der daraus erwachsenden Nachteile, nicht nur durch das Wort, sondern vor allem durch das Tun auf die Gefahr und die zu ihrer Abwendung geeigneten Mittel hinzuweisen.

Manche werden hier einwenden, eine mindestens ebenso grosse Gefahr sei die Störung des Zusammenwirkens. Da ich diesem Einwand beipflichte und ihn sofort gegen mich selbst erhoben habe, habe ich auch in diesem Falle nach einer Überbrückung der Schwierigkeiten im Geiste der Freiheit gesucht. Dieser

Überbrückungsversuch liegt in einer allen Mitgliedern zugänglichen Form in meiner hier bereits zitierten Mitteilung vom 7. März 1971 vor. Ich darf und muss nunmehr meine Leser bitten, diese Mitteilung im Lichte des hier Ausgeführten zu betrachten. In dieser Mitteilung wird, wie ich wiederhole, bekanntgegeben, dass ich meine Tätigkeit innerhalb des Vorstandes am Goetheanum bis auf weiteres nicht ausüben könne. Hierbei handelt es sich also, wie nach dem hier Entwickelten klar sein dürfte, nicht um einen primär von mir ausgehenden Entschluss, sondern um die Feststellung einer Verhinderung, die nicht von mir ausging. Angesichts dieser Verhinderung habe ich, wie aus meiner Mitteilung hervorgeht, nun keineswegs so etwas wie die Wiedergutmachung eines Unrechts gefordert, was unwürdig wäre, sondern im Gegenteil meine Vorstandskollegen aller Verpflichtungen mir gegenüber entbunden und an die Stelle von Verpflichtungen freie, von Fall zu Fall zu treffende Vereinbarungen gesetzt. Ich habe ferner gleichzeitig meine Bereitschaft zur Zusammenarbeit in freiem Angebot betont. Immerhin dürfte es üblicher sein, auf eine erfahrene Benachteiligung hin mit einer Forderung als mit einem Verzicht zu antworten. Wenn ich daher nicht schon durch mein Verbleiben im Vorstand, das ebenfalls in jener Mitteilung betont wird, durch die Tat bekundet habe, dass ich die Frage nach Recht oder Unrecht hinsichtlich meiner Person überhaupt nicht stelle, sondern lediglich die Frage nach den vorhandenen oder zu schaffenden Möglichkeiten des Zusammenwirkens, dann habe ich es durch jenen Verzicht getan. Dass Tatsachen heraufgerufen wurden, die dieses Zusammenwirken tiefgreifend beeinträchtigen, muss ohne Vorwurf, aber auch ohne Beschönigung festgestellt werden. Diese Tatsachen zu bagatellisieren, wäre freilich, wenn ich es täte, angesichts des Wesens und der Aufgabe der Freien Hochschule ein Unrecht, dessen ich mich selbst zu zeihen hätte. Nach meiner Überzeugung kann es sich nur um die Überwindung dieser Tatsachen im freien Zusammenwirken handeln. Durch mein Angebot freilassender Mitarbeit, das freilich niemand entgegenzunehmen braucht, habe ich zum Ausdruck gebracht, dass ich an jener Überwindung teilnehmen möchte, so gut ich dies vermag.

Dass ich durch mein Angebot (*meine freie Mitwirkung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft zur Verfügung zu stellen und diese Tätigkeit auf Grund von Vereinbarungen auszuüben, die von Fall zu Fall getroffen und vom Vorstand bekanntgegeben werden*), meine Vorstandskollegen von allen Verpflichtungen mir gegenüber entbunden habe, ist wohl leicht verständlich. Denn die Mitglieder der Freien Hochschule haben sich, solange eine solche Verzichtleistung nicht vorliegt und an genommen wird, durch ihre Mitgliedschaft an dieser Hochschule und als Freunde frei verpflichtet, einander nach ihren Möglichkeiten in ihrer Arbeit zu unterstützen und sich gegenseitig in der möglichst besten Nutzung der zur Verfügung stehenden institutionären Mittel beizustehen. Auf die Bezugnahme auf diese freie Verpflichtung habe ich in meiner Mitteilung vom 7. März 1971 ausdrücklich verzichtet als Antwort darauf, dass ich in der Ausübung meiner Vorstandspflichten und -rechte eine schwerwiegen-

de Beeinträchtigung erfuhr. Dieser Verzicht bezieht sich natürlich auch auf meine Leitung der Sektion für das Geistesstreben der Jugend, wie ich dies auch in meinen Ausführungen im Rahmen der Generalversammlung des Vorjahres zum Ausdruck gebracht habe. Damals habe ich (*ganz ähnlich wie vor dem Entzug der Sozialwissenschaftlichen Sektion bereits in bezug auf diese*) zum Ausdruck gebracht, ich wolle die Leitung dieser Sektion in einer Art von Statthaltertschaft angesichts des vor Rudolf Steiner zu verantwortenden Auftrags in völlig freilassender Weise ausüben. Die Sektion solle also der freie Raum sein, innerhalb dessen sich verschiedene Initiativen entfalten können und innerhalb dessen es jedermann freistehen solle, sich im Sinne des Angebotes, das ich in meiner Mitteilung gemacht habe, den von mir ausgehenden Initiativen anzuschliessen oder dies zu unterlassen. Ich wiederhole, dass gemäss meiner Mitteilung das gleiche auch für meine Vorstandskollegen gilt, dass also auch ihnen gegenüber jede meiner Initiativen ein freilassendes Angebot ist, dem gegenüber sie von jeder Verpflichtung entbunden sind, so dass sie also frei entscheiden können, ob und in welcher Weise sie ein solches Angebot unterstützen wollen. Ein solches freilassendes Angebot verbindet sich offensichtlich mit keiner Art von Forderung, es fordert nicht einmal, dass, falls man ihm mit Ablehnung begegnen sollte, man hierfür Gründe angeben solle. Es beinhaltet lediglich die Erwartung, dass Zustimmung oder Ablehnung innerhalb zumutbarer Frist erfolge und dass, wenn schon keine Gründe für die erfolgte Stellungnahme angegeben werden brauchen, jedenfalls auch keine solchen Gründe angeführt werden, die bei jenen, welche die Zusammenhänge nicht genau kennen, Missverständnisse hervorrufen müssen. - Auch dieser Überbrückungsversuch, den ich auf die gekennzeichnete Weise von neuem anstrebte, wurde zu meiner schmerzlichen Enttäuschung von den andern Vorstandsmitgliedern völlig missverstanden. Um dies genügend deutlich machen zu können, muss ich nunmehr leider auch noch auf die bereits erwähnte Mitteilung eingehen, die in der Beilage zum „Goetheanum“ vom 4. April 1971 veröffentlicht wurde. Ich gebe hier den Wortlaut auch dieser Mitteilung wieder:

«In Nr. 10 der Beilage „Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht“ gab Herbert Witzenmann bekannt, dass er seit April 1970 nicht mehr an der Arbeit des Vorstandes am Goetheanum teilnimmt. Die Mitteilung hat bei vielen Mitgliedern die Frage wachgerufen, welche Stellung Herr Witzenmann nunmehr innerhalb der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft und der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft einnimmt. Hierzu kann das Folgende gesagt werden:

Die Arbeit des Vorstandes am Goetheanum beruht auf einer kontinuierlichen Zusammenarbeit aller Vorstandsmitglieder und dem gemeinsamen Tragen der Vorstandsverantwortungen. Zu den letzteren gehören auch alle leitenden Funktionen in Hochschule und Gesellschaft, die von Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden. Ein gelegentliches Sich-zur-Verfügung-Stellen kann es für Vorstandsmitglieder nicht geben.

Das von Herrn Witzenmann Mitgeteilte geht davon aus, dass er Vorstandsfunktionen bis auf weiteres lediglich auf Grund

von Vereinbarungen ausüben kann, die von Fall zu Fall mit dem Vorstand am Goetheanum getroffen werden.“

Diese Mitteilung wurde im Gegensatz zu der meinigen, auf welche sie Bezug nimmt, nicht auf Grund gemeinsamer Beratung formuliert, ja ich wurde nicht einmal davon in Kenntnis gesetzt, dass die Absicht bestehe, eine solche Mitteilung zu veröffentlichen. Gleichwohl wurde sie mit der Formel „*Der Vorstand am Goetheanum*“ unterzeichnet. Nun mag man vielleicht sagen, ich hätte mich durch den von mir selbst soeben charakterisierten Verzicht des Anspruches begeben, an der Formulierung dieser Mitteilung mitzuwirken. Dies trifft aber für eine Mitteilung nicht zu, die wie die vorstehende gegen die Vereinbarung verstösst, die in meiner kurz zuvor veröffentlichten Mitteilung zum Ausdruck kommt. Denn die Mitteilung der andern Vorstandsmitglieder vom 4. April 1971 beraubt meine Mitteilung vom 7. März 1971 (*wie ich an einigen Beispielen noch genauer darlegen werde*) ihres Sinnes, zumal sie dort, wo sie auf diese Bezug nimmt, deren Inhalt unrichtig wiedergibt, wobei ich nicht einmal Gelegenheit hatte, hierzu gehört zu werden.

Ich habe nämlich keineswegs, wie es in der Mitteilung der andern Vorstandsmitglieder vom 4. April 1971 behauptet wird, in meiner Mitteilung bekanntgegeben, dass ich seit April 1970 nicht mehr an der Arbeit des Vorstandes am Goetheanum teilnehme, sondern (*man möge nachlesen*), dass ich „*meine Tätigkeit im Vorstand am Goetheanum bis auf weiteres nicht ausüben*“ könne. Was dies bedeutet, habe ich hier darzustellen versucht. Es war ferner in meiner Mitteilung nicht von einem „*gelegentlichen Sich-zur-Verfügung-Stellen*“ die Rede, sondern (*man möge wiederum nachlesen*), „*dass ich meine Mitarbeit der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft weiterhin zur Verfügung*“ stelle. Ob es in einer modernen Gesellschaft angeht, einem Manne, der ihr seine ganze Arbeitskraft zur Verfügung gestellt hat und weiterhin sich gleichzeitig im freien Angebot zur Verfügung stellt, eine gegenteilige Äusserung zu unterstellen, mögen andere entscheiden. Weiterhin ist es auch unzutreffend, wenn behauptet wird, das von mir Mitgeteilte gehe davon aus, dass ich „*leitende Funktionen bis auf weiteres lediglich auf Grund von Vereinbarungen ausüben*“ könne (die von Fall zu Fall mit dem Vorstand am Goetheanum getroffen werden). Vielmehr habe ich in freiem Angebot und in freiem Verzicht als Mitglied des Vorstandes am Goetheanum (*das gemeinsam mit den anderen Mitgliedern die getroffenen Vereinbarungen bekanntgibt*) und nicht wie ein ausserhalb des Vorstandes Stehender, dem dieser (*wie es in der Formulierung dieser Mitteilung geschieht*) als ein Verfügender gegenübertritt, durch meine Mitteilung ein Verhältnis zu den andern Vorstandsmitgliedern herbeizuführen gesucht, das die von diesen hervorgerufenen Schwierigkeiten heilen sollte. Damit komme ich erst zu dem wesentlichen Punkte der Sache. In der Mitteilung der anderen Vorstandsmitglieder ist von dem „*gemeinsamen Tragen der Verantwortungen*“ die Rede.

Ein solches gemeinsames Tragen, das auch nach meiner Überzeugung zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder gehört, ist in Wahrheit nur dann möglich, wenn diese Gemeinsamkeit nicht verletzt wurde. Zwang ist aber die tiefgreifendste Verletzung dieser Gemeinsamkeit, und noch verstärkt gilt, dass sie durch Zwang nicht wiederhergestellt werden kann. Ist sie verletzt, dann sollte man aber auch nicht resignieren, sondern, solange es angeht, trachten, sie wieder herzustellen. Daher verbleibe ich solange im Vorstand am Goetheanum, als mir die Mitglieder nicht deutlich zum Ausdruck bringen, dass sie mir ihr Vertrauen entziehen. Und daher habe ich nach Veröffentlichung der Mitteilung vom 4. April 1971 auch nicht festgestellt, dass ich die in meiner Mitteilung vom 7. März 1971 zum Ausdruck gebrachte Vereinbarung durch jene andere Mitteilung für aufgehoben betrachte. Ich tue dies auch heute nicht, sondern wiederhole mein damaliges Angebot und den mit ihm verbundenen Verzicht mit verstärktem Nachdruck. Ich reiche meine Hand allen jenen, die sie ergreifen wollen, von neuem im Vertrauen darauf, dass freies Zusammenwirken alle Verletzungen im Objektiven und alle Enttäuschungen im Subjektiven heilen werde.

In diesem Zusammenhang muss ich zu meinem Bedauern und gegen meine ursprüngliche Absicht noch auf eine Einzelheit eingehen, weil diese in den bereits in Anm.1 erwähnten Bemerkungen zu meinem Schreiben vom 27. Jan. 1972 (veröffentlicht am 6. Feb. 1972) erwähnt wird. Dort ist erneut im Hinblick auf mein angebliches Verhalten die Rede von einem „*bisher vom Vorstand hingenommenen Ausnahmезustand des nicht Mitarbeitens an den gesamten Vorstandsangelegenheiten*“. In einem an mich gerichteten Schreiben vom 16. Juli 1971 sei „*dargelegt*“ worden, es sei „*der Zeitpunkt herangekommen*“, in welchem dieser Ausnahmезustand „*endgültig besprochen werden müsse*“. Dies ist aber eine einseitige und notwendig missverständliche Kennzeichnung der Sache. In dem Schreiben vom 16. Juli 1971, das mich während einer Jugendtagung erreichte, deren Leitung mir oblag, wurde gefordert, es müsse über die in Rede stehende Angelegenheit Beschluss gefasst werden. Falls man überhaupt glaubt, die Schwierigkeiten, um deren Überwindung ich unablässig mich bemühte, seien der Beschlussfassung zugänglich, dann konnte ein solcher Beschluss allenfalls mein freies Angebot und meinen freien Verzicht, also die Frage betreffen, ob, in welchem Umfange und auf welche Weise man dieses Angebot und diesen Verzicht annehmen wolle und ferner, welche Anschauungen in der Freien Hochschule hinsichtlich der Ausübung von Zwang gelten könnten. Eine Antwort von meiner Seite wäre also angesichts der geschilderten Missverständnisse der anderen Vorstandsmitglieder sinnlos, ja sinnwidrig gewesen. Dagegen durfte und musste ich von ihnen eine Antwort der oben angedeuteten Art erwarten und dies um so ausdrücklicher, als durch die Mitteilung der anderen Vorstandsmitglieder vom 4. April 1971 gegen Sinn, Geist und Wortlaut meiner Mitteilung und der in ihr enthaltenen Abmachung vom 7. März 1971 verstossen worden war. Es hätte dabei auch nicht vergessen werden dürfen, auf welcher seltsamen Weise sich der Wortlaut meiner Mitteilung vom 7. März 1971

im Verlaufe der Sitzungen zwischen Michaeli 1970 und Februar 1971 ergeben hatte. Während dieser Sitzungen war ich immer wieder gedrängt worden, bezüglich der Verhinderung meiner Mitwirkung im Vorstand eine Formulierung zu wählen, die diese Verhinderung als einen primär von mir ausgehenden Akt, als die Aufkündigung eines Nichtwollenden erscheinen lassen sollte. Dies wurde mir angesonnen, obwohl man (wie aus dem späteren Verhalten der anderen Vorstandsmitglieder, ihren Verlautbarungen und ihren Massnahmen hervorgeht) gleichzeitig diese Formulierung als schwere Selbstbelastung betrachtete. Ohne Rücksichtnahme darauf, dass ich mich zu einer solchen Selbstbelastung nicht verstehen konnte und durfte, da sie nicht den Tatsachen entsprach, unterstellt man mir dennoch in völliger Verkennung meiner Bemühungen um Klärung und Überbrückung hartnäckig, was nicht gesagt und vor allem nicht getan wurde. Man kann ein Problem nicht durch das Schaffen neuer Probleme lösen.

Obwohl ich weit ausführlicher wurde, als mir lieb ist, habe ich doch vieles ungesagt gelassen, das die Schwierigkeiten beleuchten könnte. Den zweiten und gewichtigeren Grund, der mich zu diesen Ausführungen bewogen hat, möchte ich aber an ihrem Schlusse wenigstens andeuten. Man wird mich wohl kaum für so töricht halten, dass ich vermeinen könnte, auf dem von mir eingeschlagenen Wege persönliche Interessen verfolgen zu können. Wenn es mir aber durch meine Ausführungen gelungen sein sollte, den Mitgliedern Anregungen zu ihrem Erkenntnisbemühen zu geben, wie sich die beiden grössten Aufgaben, die uns durch das Werk Rudolf Steiners und die Zeitsituation gestellt sind, vereinigen lassen, nämlich die Bildung eines gemeinsamen Bewusstseins und das Sich-Darleben als freie Individualität, dann würde ich darin den vollen Ausgleich für alle Nachteile und Enttäuschungen sehen, die mir auf dem von mir eingeschlagenen Wege erwachsen sind und vielleicht weiter erwachsen werden. Die in Rede stehenden Schwierigkeiten sind Symptome für die Möglichkeiten und die Hemmnisse, denen wir angesichts unserer grössten Aufgabe gegenüberstehen.